

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wasser

Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den
Abwasserverband Pielachtal
Pfaffing 24
3386 Hafnerbach

Beilagen

WA1-W-30445/020-2005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Hr. Linsbauer

14897

11. Oktober 2005

Betrifft

Abwasserverband Pielachtal, Betriebsbrunnen für die Kläranlage Pfaffing,
wasserrechtliches Bewilligungsverfahren

I. Teil: Bewilligung

II. Teil: Erlöschen der Bewilligung vom 19. April 1993, III/1-30.445/5-93

III. Teil: Verfahrenskosten

Bescheid

Spruch

I. Teil:

Der Landeshauptmann von NÖ erteilt dem

Abwasserverband Pielachtal

gemäß den §§ 10, 11, 12, 13, 14, 99, 105 und 111 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959,
BGBl.Nr. 215/1959 in der derzeit geltenden Fassung) die

wasserrechtliche Bewilligung

für eine Wasserversorgungsanlage bei der Verbandskläranlage Pfaffing und zwar:

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 8
Zum Nahzonenstarif erreichbar über ihre
Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung
Telefax (02742) 9005/14040 - E-Mail post.wa1@noel.gv.at - DVR: 0059986
www.noel.gv.at oder www.wasseristleben.at

- für einen Schachtbrunnen auf Grundstück Nr. 310/3, Katastralgemeinde Paffing mit einer lichten Weite von 2,0 m und einer Tiefe von 5,15 m unter dem gewachsenen Gelände. In diesem Brunnen sind 2 Unterwasserpumpen mit Förderleistungen von 6,0 l/s bzw. 12,0 l/s installiert.
- für die Wasserentnahme aus dem Brunnen für Trink- und Nutzwasserzwecke im Ausmaß bei Normalbetrieb von 6,0 l/s bzw. 150 m³/d und bei Beckenreinigung von 18,0 l/s bzw. 409 m³/d und einem jährlichen Gesamtverbrauch von 31.037 m³.
- für den Einbau einer UV-Trinkwasserentkeimungsanlage für jenen Teilstrom, für den Trinkwasserqualität erforderlich ist, mit einer Leistung von 0,97 l/s bei einer UV-Durchlässigkeit von 90 %. Im Falle eines Ausfalles des Brenners oder einer anderen Störung der UV-Anlage spricht eine selbsttätige optische und akustische Warnanlage an.

Die Bewilligung wird nach Maßgabe der in Abschnitt A) enthaltenen Projektsbeschreibung und bei Einhaltung der in Abschnitt B) angeführten Auflagen erteilt.

Die Bewilligung wird gemäß § 21 WRG 1959 bis 31. Oktober 2025 befristet erteilt.

(Hinweis:

Ein Antrag auf Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes kann frühestens 5 Jahre, spätestens 6 Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden.)

Das Wasserbenutzungsrecht ist im Sinne des § 22 Abs. 1 WRG 1959 mit den Anlagen verbunden.

A) Projektsbeschreibung

Der Abwasserverband Mittleres Pielachtal hat um nachträgliche Bewilligung eines Brunnens zum Zwecke der Wasserversorgung der Kläranlage in Paffing angesucht.

Dem Vorhaben liegt das Projekt „Abwasserreinigungsanlage Versorgungsbrunnen“, von Ziv.Ing. Dipl.-Ing. Moucka vom März 1990 mit Ergänzung vom Juli 1992 zugrunde.

Das Projekt sieht vor:

- + Schachtbrunnen auf Grundstück Nr. 310/3, Katastralgemeinde Paffing mit einer lichten Weite von 2,0 m und einer Tiefe von 5,15 m unter dem gewachsenen Gelände. In diesem Brunnen sind 2 Unterwasserpumpen mit Förderleistungen von 6,0 l/s bzw. 12,0 l/s installiert.
- + Wasserentnahme aus dem Brunnen für Trink- und Nutzwasserzwecke im Ausmaß bei Normalbetrieb von 6,0 l/s bzw. 150 m³/d und bei Beckenreinigung von 18,0 l/s bzw. 409 m³/d und einem jährlichen Gesamtverbrauch von 31.037 m³.
- + Einbau einer UV-Trinkwasserentkeimungsanlage für jenen Teilstrom, für den Trinkwasserqualität erforderlich ist, mit einer Leistung von 0,97 l/s bei einer UV-Durchlässigkeit von 90 %. Im Falle eines Ausfalles des Brenners oder einer anderen Störung der UV-Anlage spricht eine selbsttätige optische und akustische Warnanlage an.

Das entkeimte Wasser wird für Trinkwasser und für die sanitären Anlagen des Betriebsgebäudes verwendet der Wasserbedarf errechnet sich wie folgt:

1. Ermittlung des max. Wasserbedarfes (gegenwärtig)

l/s

m³/d

m³/Jahr

a) Sanitäre Anlagen ganzjährig	0,2	1,0	360
b) Kühlwasser Gasmotor April bis Oktober 16h/d	1,5	86,0	18.446
c) Wasserwässer für Gasanlage ganzjährig 3h/d, 4 d/Woche	2,5	27,0	5.616
d) Bewässerung der Grünanlage Mai bis Oktober 3 hd	1,5	16,0	2.965
Summe	5,7	130,0	27.387
Bei Endausbau der Kläranlage	6,0	150,0	30.000

2. Spitzenbedarf

Im Feuerlöschbedarf und im Falle einer erforderlichen Beckenreinigung, die ein bis zweimal pro Jahr durchgeführt wird, wird die zweite Pumpe mit einer Förderleistung von 12 l/s zusätzlich zur ersten mit einer Förderleistung von 6 l/s in Betrieb genommen.

Für die Reinigung eines Beckens werden ca. an zwei Tagen je 6 Stunden in Anspruch genommen.

Somit beträgt der Spitzenbedarf bei einer Reinigung von zwei Becken jährlich innerhalb von $4 \times 6 = 24$ Stunden, bzw. an vier Tagen im Jahr:

Brauchwässer	6,0 l/s	150 m ³ /d	30000 m ³ /J
Beckenreinigung	12,0 l/s	259 m ³ /d	1037 m ³ /J
Summe	18,0 l/s	409 m³/d	31037 m³/J

Der Spitzenbedarf ist auch nur dann zu erwarten, wenn im Falle der Beckenreinigung alle Anlagenteile, die Brauchwasser benötigen, in Betrieb sind.

B) Auflagen

1. Aufzeichnung der Betriebsstunden der Pumpen 1 x wöchentlich
2. Als Fassungszone ist ein unregelmäßiges Viereck zwischen der Grundstücksgrenze 310/3 und der Schmalwand westlich des Brunnens vorzusehen. Der Abstand zur südlichen Begrenzung und nördlichen Begrenzung der Fassungszone hat 5 m zu betragen.

Innerhalb dieser Fassungszone sind folgende Auflagen einzuhalten:

- a) Verboten sind jegliche Abgrabung sowie die konzentrierte Versickerung von Abwässern aller Art.
 - b) Die Lagerung von Grundwasser gefährdenden Stoffen und Chemikalien, sowie die Manipulation mit denselben sind untersagt.
 - c) Die Anpflanzung von tief wurzelnden Bäumen ist nicht gestattet, bei einer Verwendung als Mähwiese ist das Mähgut abzuführen.
 - d) Zur Verhinderung der Versickerung von Straßenwässern ist im Bereich der Fassungszone ein Hochbord an der östlichen Straßenseite zu errichten.
3. Die optische und akustische Warnanlage für die UV-Anlage ist durch einen befugten Fachmann überprüfen zu lassen und über das Ergebnis der Überprüfung ein Attest der Wasserrechtsbehörde vorzulegen. Die Alarmanlage hat bei sämtlichen Störungen der UV-Anlage einschließlich Ausfall des Brenners anzusprechen.
 4. Im Bereich des Brunnens ist die Böschung zur Betriebsstraße in einer Weise standsicher herzustellen, dass zwischen der Böschungsoberfläche und der Unterkante der Brunnenabdeckung ein Abstand von mindestens 30 cm verbleibt.
 5. Über die Wasserversorgungsanlage ist ein Betriebsbuch zu führen, in welches sämtliche Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten (z. B. Brennertausch der UV-Anlage) Überprüfungen Betriebsstörungen und sonstige besondere Vorkommnisse sowie mindestens wöchentlich die Betriebsstunden von beiden Pumpen einzutragen sind. Das Betriebsbuch ist mindestens 3 Jahre zur Einsicht durch die Behörde bereitzuhalten.
 6. Für die Anlage ist von der Lieferfirma eine Betriebsvorschrift zu erstellen und dem Anlagebetreibern zu übergeben. Das Bedienungspersonal ist einschulen zu lassen.
 7. Die Anlage ist mit Betriebsstundenzähler und Probennahmehähnen (vor und nach UV-Anlage) auszustatten.
 8. Der max. Durchfluss durch die Anlage darf nicht mehr als 3 m³/h betragen.
 9. Bei einer minimalen Referenzbestrahlungsstärke von 30 W/m² darf kein Trinkwasser mehr in Verkehr gebracht werden.
 10. Die Quarzschutzrohre sind regelmäßig auf Verschmutzungen zu prüfen und nach Erfordernis zu reinigen. Die Brenner sind regelmäßig hinsichtlich der Betriebsfunktion zu kontrollieren und rechtzeitig zu erneuern (spätestens nach der typengemäßen Strahlernutzungsdauer).
 11. Zum Betrieb der Desinfektionsanlage dürfen nur typengemäße Brenner verwendet werden.
 12. Reparaturarbeiten sind ausschließlich von einem konzessionierten Unternehmen durchführen zu lassen.
 13. Über den Betrieb der Anlage ist ein Betriebsbuch zu führen, in das alle besonderen Vorkommnisse unter Datumsangabe einzutragen sind.

14. Die UV-Anlage ist jährlich durch eine Fachfirma auf ihre einwandfreie Funktion hin überprüfen zu lassen, insbesondere in Bezug auf die Sensorfunktion. Die Befunde hierüber sind in das Betriebsbuch einzutragen.
15. An der UV-Anlage sind die Werte für die Überwachungsparameter (max. Durchfluss, Abschaltpunkt) in Form eines formlos gestalteten Typenschildes (Auslegetabelle) auszuweisen.
16. Die UV-Anlage ist regelmäßig bezüglich der Einhaltung der Betriebsparameter zu kontrollieren, dies ist im Betriebsbuch zu dokumentieren.

II. Teil:

Es wird festgestellt, dass das mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 19. April 1993, III/1-30.445/5-1993, erteilte Wasserbenutzungsrecht für eine Wasserversorgungsanlage bei der Verbandskläranlage Pfaffing erloschen ist.

Der bisherige Wasserberechtigte, nämlich der Abwasserverband Pielachtal, hat aus Anlass der Erlöschensfeststellung letztmalige Vorkehrungen nicht zu treffen.

Es wird ausgesprochen, dass die durch das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes entbehrlich gewordenen, nicht im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten erloschen sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 27 Abs. 1 lit. c, 29 Abs. 1 und 5, 99 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der derzeit geltenden Fassung)

III. Teil:

Der Abwasserverband Pielachtal wird verpflichtet, für die örtliche Verhandlung am 17. September 2001

Kommissionsgebühren in Höhe von € 226,80,--
(6 halbe Stunden, 4 Amtsortane)

binnen **2 Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides mittels beiliegenden Zahlscheines zur Einzahlung zu bringen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 76 ff AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung)
Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1-2

Begründung

Zu Teil I:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 19. April 1993, III/1-30.445/5-93, wurde dem Abwasserverband Mittleres Pielach-, Sierning- und Kremnitztal die wasserrechtliche Bewilligung für eine Wasserversorgungsanlage bei der Verbandskläranlage Pfaffing erteilt und zwar:

- Schachtbrunnen auf Grundstück Nr. 310/3, Katastralgemeinde Pfaffing mit einer lichten Weite von 2,0 m und einer Tiefe von 5,15 m unter dem gewachsenen Gelände. In diesem Brunnen sind 2 Unterwasserpumpen mit Förderleistungen von 6,0 l/s bzw. 12,0 l/s installiert.
- Wasserentnahme aus dem Brunnen für Trink- und Nutzwasserzwecke im Ausmaß bei Normalbetrieb von 6,0 l/s bzw. 150 m³/d und bei Beckenreinigung von 18,0 l/s bzw. 409 m³/d und einem jährlichen Gesamtverbrauch von 31.037 m³.
- Einbau einer UV-Trinkwasserentkeimungsanlage für jenen Teilstrom für den Trinkwasserqualität erforderlich ist, mit einer Leistung von 0,97 l/s bei einer UV-Durchlässigkeit von 90 %. Im Falle eines Ausfalles des Brenners oder einer anderen Störung der UV-Anlage spricht eine selbsttätige optische und akustische Warnanlage an.

Diese Bewilligung wurde befristet bis zum 30. April 1998 erteilt.

Mit Schreiben vom 17. April 2001 hat der Abwasserverband Mittleres Pielach-, Sierning- und Kremnitztal die neuerliche wasserrechtliche Bewilligung für die Wasserversorgungsanlage beantragt.

Es wurde daher am 17. September 2001 eine örtliche Verhandlung in Pfaffing durchgeführt.

Dabei haben die Amtssachverständigen des Amtes der NÖ Landesregierung nach Vornahme eines Lokalaugenscheines folgendes ausgeführt:

Stellungnahme des geohydrologischen Amtssachverständigen:

Zur Lage und allgemeinen Hydrologie wird auf das Gutachten des ASV für Geohydrologie im Bescheid vom 19.4.1993 (III/1-30445/2-93) verwiesen.

Beim heutigen Lokalaugenschein wurde der Wasserspiegel in einer Tiefe von 2,50 m unter Deckeloberkante gemessen.

Im oben angeführten Bescheid wurde festgestellt, dass während eines Pumpversuches mit einer Fördermenge von 15 l/sec. keine Beeinträchtigung des evn-Brunnens stattgefunden hatte, nur in den nahe gelegenen Sonden 1-3 der evn wasser war eine vernachlässigbare Absenkung der Grundwasserspiegellagen zu messen.

Der Vertreter der evn wasser (ehemals NÖSIWAG) berichtet weiters, dass während des bisherigen Betriebes des Kläranlagenbrunnens keine Beeinträchtigung des evn-Brunnens welcher ca. 350 bis 400 m östlich Grundwasserstrom-seitlich bis anstromig des Kläranlagenbrunnens liegt, festgestellt werden konnte. Da die bisherige Betriebsweise des Kläranlagenbrunnens beibehalten werden soll, ist auch weiterhin keine Beeinträchtigung zu erwarten. Sollte die evn beabsichtigen, den vollen Konsens ihres Brunnen von 30 l/sec. auszunützen, ist aus hydrogeologischer Sicht eher eine Beeinträchtigung des Kläranlagenbrunnens zu erwarten.

Die Wasserstände in den Pegeln um den evn-Brunnen werden mittels Pegelschreiber aufgezeichnet, wodurch eine ständige Kontrolle des Wasserspiegels gegeben ist. Eine zusätzliche Beweissicherung ist daher nicht notwendig.

Im Bescheid vom 19.04.1993 wurde eine Fassungszone festgelegt. Aufgrund der Tatsache, dass mit der Errichtung einer Schutzzone II infolge der hohen Abstandsgeschwindigkeit des

Grundwassers von bis zu 10 m pro Tag mit unverhältnismäßig hohen Entschädigungskosten verbunden wären, und die bisherigen Wasseruntersuchungen eine für Trinkwasser ausreichende Wasserqualität bescheinigen, wird diese Fassungszone auch weiterhin als ausreichend beurteilt.

Stellungnahme des hygienischen Amtssachverständigen:

Der Abwasserverband Mittleres Pielachtal hat um wr. Bewilligung (Wiederverleihung des Wasserrechtes) für einen Brunnen für Trink- und Nutzwasserzwecke angesucht. Das Trinkwasser wird über eine UV-Desinfektionsanlage geführt.

Die vorgelegten Trinkwasseruntersuchungsbefunde (Probeentnahme vor/bzw. teilweise nach UV-Desinfektionsanlage) zeigten immer einwandfreie Trinkwasserqualität (Untersuchungsumfang: chem.-phys.-bakt. Routineuntersuchungen).

Die bewilligte UV-Anlage KATADYN Type J weist eine permanente UV-Durchlässigkeitsanzeige auf, ein Abschaltpunkt (bei dessen Unterschreitung sich die Anlage selbsttätig abschaltet) kann daher nicht festgelegt werden. Dimensionierung der UV-Anlage laut Projekt: 0,9 l/s bei einer minimalen UV-Durchlässigkeit von 90 %. Sinkt die UV-Durchlässigkeit unter 90 %, so ist die Leistung der UV-Anlage zu gering, um eine ausreichende Desinfektionsleistung gewährleisten zu können.

Der Befund des Institutes für Umweltanalytik vom 8.7.1998, Prot. Nr. 1744-2/98, weist eine gemessene UV-Durchlässigkeit von 83,7 % auf. Zum Zeitpunkt der Probenentnahme war daher keine ausreichende UV-Desinfektionsleistung der Anlage mehr vorhanden, das Trinkwasser war daher nicht ausreichend desinfiziert. Dies ist aus hygienischer Sicht akzeptabel.

Die UV-Desinfektionsanlage entspricht außerdem nicht mehr dem Stand der Technik. Die Sicherungsfunktion der Abschaltung der Anlage bei Unterschreitung eines definierten Abschaltpunktes ist nicht vorhanden, was eine Mindestanforderung an UV-Anlagen darstellt.

Folgende Maßnahmen sind bezüglich der UV-Anlage erforderlich:

- Einbau einer permanenten UV-Durchlässigkeitsanzeige
- Festlegung eines definierten Abschaltpunktes, bei dessen Unterschreitung sich die Anlage selbsttätig abschaltet. Dieser Abschaltpunkt muss anhand der Leistungskurve der Anlage (max. Durchfluss) festgelegt werden. Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass derzeit die Dimensionierung der Anlage (0,9 l/s bei 90%min. UV-Durchlässigkeit) einen geringen Spielraum bzw. der zulässigen UV-Durchlässigkeit zulässt. Überlegt sollte werden, ob wirklich 0,9 l/s Trinkwasserbedarf (Wasser für den menschlichen Gebrauch) notwendig ist (zur Versorgung von 5 Arbeitnehmern). Würde man den Durchfluss durch die UV-Anlage drosseln, könnte der Abschaltpunkt vermindert werden und damit wäre eine bessere Versorgungssicherheit gegeben.

Auch bei Durchführung dieser Maßnahmen ist der Stand der Technik nicht erreicht. Sie stellen eine Mindestanforderung dar, bei deren Einhaltung ein Weiterbetrieb der gegenständlichen UV-Anlage aus hygienischer Sicht jedoch als akzeptabel erscheint. Über diese Maßnahmen ist ein Projekt der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

Zu den notwendigen Wasseruntersuchungsbefunden ist festzustellen:

Gemäß derzeit gültiger Rechtsgrundlage (Trinkwasserverordnung, BGBl II 304/01) ist eine Probenahmefestlegung bei Wasserversorgungsanlagen, die weniger als 10 m³ pro Tag an Trinkwasser verbrauchen, durch die Behörde (Abteilung Umwelthygiene beim Amt der NÖLR) nicht mehr erforderlich. Der Betreiber muß vielmehr selbst die erforderlichen Proben und die Probenahmestellen festlegen. Bezüglich der notwendigen Wasseruntersuchungsbefunde besteht daher derzeit seitens der Behörde kein Handlungsbedarf (Vorschreibungen nicht erforderlich), da von der gegenständlichen WVA nur 5 Arbeitnehmer versorgt werden (Wasserverbrauch erfahrungsgemäß wesentlich weniger als 10 m³ pro Tag).

Stellungnahme des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik:

Der Abwasserverband Mittleres Pielach-, Sierning- und Kremnitztal hat um wasserrechtliche Bewilligung des Betriebsbrunnens der Kläranlage Pfaffing angesucht. Dieser Brunnen befindet sich auf Grundstück Nr. 310/3, KG Pfaffing und hat eine lichte Weite von 2,0 m und eine Tiefe von 5,15 m. Es sind zwei Unterwasserpumpen mit Förderleistungen von 6,0 l/s und 12,0 l/s eingebaut.

Mit Bescheid vom 19. April 1993 wurde dem Abwasserverband Mittleres Pielachtal die wasserrechtliche Bewilligung zur Wasserentnahme aus einem Schachtbrunnen für Trink- und Nutzwasserzwecke im Ausmaß bei Normalbetrieb von 6,0 l/s bzw. 150 m³/d und bei Beckenreinigung von 18,0 l/s bzw. 409 m³/d und einem jährlichen Gesamtverbrauch von 31.037 m³ erteilt.

Diese und auch die Bewilligung zum Betrieb einer UV-Trinkwasserdesinfektionsanlage für einen Teilstrom von ca. 1,0 l/s wurde bis zum 30.04.1998 erteilt.

Die Überprüfung des Brunnens hat ergeben, dass sich dieser in baulich gutem Zustand befindet, allerdings erscheint eine Reinigung des Schachtes und sämtlicher Installationen erforderlich. Wie aus den vorhandenen Unterlagen hervorgeht, befindet sich zwischen Kläranlage und dem Brunnen eine Schmalwand, die bis in den Grundwasserstauer hinabreicht, Ein Einfluss der Abwässer der Kläranlage auf die Wasserqualität kann daher bei entsprechender Dichtheit der Schmalwand ausgeschlossen werden. Dies wird auch durch die vorliegenden Untersuchungsbefunde bestätigt.

Bezüglich der Erfordernis der im Bescheid vom 19.4.93 vorgeschriebenen Beweissicherungsmaßnahmen (EVN-Brunnen) wird eine Stellungnahme des hydrologischen ASV erstellt.

Mit oben genanntem Bescheid wurde auch eine UV-Desinfektionsanlage wasserrechtlich bewilligt. Bei der heutigen Besichtigung und der Vergleich der Untersuchungsbefunde wurde festgestellt, dass die UV-Anlage äußerst knapp bemessen wurde. Es liegen beispielsweise Untersuchungsbefunde vor, die eine UV-Durchlässigkeit von etwa 83 % zeigen. Die Anlage ist jedoch nur auf eine Durchlässigkeit von über 90 % ausgelegt (bei einem Durchfluss von 0,97 l/s). Es erscheint daher erforderlich, im Sinne einer Anpassung an die gegebene Rohwasserqualität eine Änderung der Dimensionierungsgrundlagen durchzuführen. Dies könnte durch Verminderung des maximal zulässigen Durchflusses durch Einbau eines Durchflussmengenbegrenzers erreicht werden. Eine Installation eines UV-Durchlässigkeitsmessgerätes ist außerdem erforderlich, um bei Unterschreiten der mindest erforderlichen UV-Durchlässigkeit eine Abschaltung der Anlage zu ermöglichen.

Aufgrund dieser beschriebenen erforderlichen Änderungen erscheint die Vorlage entsprechender Unterlagen zur Beurteilung erforderlich.

Für die Erstellung des Bescheides für die wasserrechtliche Bewilligung der gegenständlichen Anlage sind die Auflagen des Bescheides vom 19. April 1993, Nr. 4, 5, 7-9 aufzunehmen, die Auflage 6 ist entsprechend der neuen Projektsunterlagen anzupassen, hinsichtlich der Auflagen 10 bis 13 ist die SN des hygienischen ASV erforderlich.

Mit Schreiben vom 27. August 2004 hat der hygienische Amtssachverständige folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Behörde übermittelt den WA1-Akt und ersucht um örtliche Erhebung und Bekanntgabe, ob aus fachlicher Sicht nun der Bewilligungsbescheid erlassen werden kann. Welche Auflagen wären aufzunehmen?

Mit Schreiben des Abwasserverbandes Pielachtal vom 28.4.2004 wurde der WRB mitgeteilt, dass die alte, nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende UV-Anlage KATADYN Type J durch eine UV-Anlage VISA TSM 9560 ersetzt wurde. Über diese UV-Anlage wurde eine Betriebsanleitung vorgelegt.

Folgende Unterlagen fehlen aber um eine Beurteilung der neuen UV-Anlage aus hygienischer Sicht vornehmen zu können:

- Wie hoch ist der max. mögliche Durchfluss durch die UV-Anlage und wodurch wird er begrenzt (Pumpenleistung?).
- Wo ist der Abschaltpunkt festgelegt?
- Sowohl der max. Durchfluss als auch der Abschaltpunkt müssen kompatibel sein zur noch vorzulegenden Leistungskurve.
- Was geschieht bei Unterschreitung des Abschaltpunktes?

Der Bewilligungsbescheid für die UV-Anlage kann aus hygienischer Sicht noch nicht erlassen werden, weil noch wesentliche Beurteilungsunterlagen fehlen. Erst nach Vorlage dieser Unterlagen ist eine örtliche Erhebung sinnvoll bzw. können dann die nötigen Betriebsauflagen formuliert werden.“

Der Abwasserverband Pielachtal hat mit Schreiben vom 2. September 2004 die ergänzenden Angaben bekannt gegeben und hat dazu der hygienische Amtssachverständige mit Schreiben vom 20. Mai 2005 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Behörde übermittelt den WA1-Akt und ersucht um fachliche Beurteilung und Stellungnahme, ob die nun vorliegenden Unterlagen, die UV-Desinfektionsanlage betreffend, ausreichen und ein Bewilligungsbescheid erlassen werden kann.

Der Abwasserverband Mittleres Pielachtal betreibt in der Kläranlage Pfaffing eine Wasserversorgungsanlage für die dort beschäftigten Mitarbeiter, das Rohwasser stammt aus dem werkseigenen Brunnen und wird anschließend über eine UV-Desinfektionsanlage geleitet.

Die technischen Daten, die UV-Desinfektionsanlage betreffend wurden nun nachgereicht. Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass eine UV-Desinfektionsanlage der Marke VISA, Anlagentyp: 1T 9560 VA 100 eingebaut wurde.

Der Betriebszustand der Anlage ist wie folgt festgelegt:

- Als Mindest-Referenzbestrahlungsstärke sind 30 W/m^2 (Abschaltpunkt) festgelegt.
- Bei Unterschreiten des Abschaltpunktes wird die Wasserzufuhr durch ein Magnetventil gestoppt.
- Der max. Wasserdurchfluss ist mit $3 \text{ m}^3/\text{h}$ beschränkt (garantiert wird das durch ein eingangsseitig angebrachtes Durchflussbegrenzungsventil).

Somit ist gesichert, dass ausreichend desinfiziertes Trinkwasser abgegeben wird.

Die Anlage besitzt ein gültiges ÖVGW-Zertifikat.

Die beigebrachte Leistungskurve stimmt mit den oben angeführten Angaben (max. Durchfluss, Abschaltpunkt) überein.

Folgende Auflagen sind zum ordnungsgemäßen Betrieb der UV-Desinfektionsanlage zu fordern:

1. Für die Anlage ist von der Lieferfirma eine Betriebsvorschrift zu erstellen und dem Anlagebetreibern zu übergeben. Das Bedienungspersonal ist einschulen zu lassen.
2. Die Anlage ist mit Betriebsstundenzähler und Probennahmehähnen (vor und nach UV-Anlage) auszustatten.
3. Der max. Durchfluss durch die Anlage darf nicht mehr als $3 \text{ m}^3/\text{h}$ betragen.
4. Bei einer minimalen Referenzbestrahlungsstärke von 30 W/m^2 darf kein Trinkwasser mehr in Verkehr gebracht werden.
5. Die Quarzschutzrohre sind regelmäßig auf Verschmutzungen zu prüfen und nach Erfordernis zu reinigen. Die Brenner sind regelmäßig hinsichtlich der Betriebsfunktion zu

kontrollieren und rechtzeitig zu erneuern (spätestens nach der typengemäßen Strahlernutzungsdauer).

6. Zum Betrieb der Desinfektionsanlage dürfen nur typengemäße Brenner verwendet werden.

7. Reparaturarbeiten sind ausschließlich von einem konzessionierten Unternehmen durchführen zu lassen.

10. Über dem Betrieb der Anlage ist ein Betriebsbuch zu führen, in das alle besonderen Vorkommnisse unter Datumsangabe einzutragen sind.

9. Die UV-Anlage ist jährlich durch eine Fachfirma auf ihre einwandfreie Funktion hin überprüfen zu lassen, insbesondere in Bezug auf die Sensorfunktion. Die Befunde hierüber sind in das Betriebsbuch einzutragen.

11. An der UV-Anlage sind die Werte für die Überwachungsparameter (max. Durchfluss, Abschaltpunkt) in Form eines formlos gestalteten Typenschildes (Auslegetabelle) auszuweisen.

Die UV-Anlage ist regelmäßig bezüglich der Einhaltung der Betriebsparameter zu kontrollieren, dies ist im Betriebsbuch zu dokumentieren.

Bei Erfüllung dieser Auflagen besteht aus hygienischer Sicht kein Einwand gegen die Erteilung des Bewilligungsbescheides.“

Da somit die öffentlichen Interessen insbesondere die Auswirkungen auf den Gewässerschutz wie auch das Vorbringen der Beteiligten berücksichtigt sind und der Antragsteller dem Verhandlungsergebnis zugestimmt hat, konnte die angestrebte Bewilligung erteilt werden.

Zu Teil II:

Die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 19. April 1993, III/1-30.445/5-93, wasserrechtlich bewilligte Anlage wurde befristet bis zum 30. April 1998 erteilt. Mit Schreiben vom 17. April 2001 hat der Abwasserverband Pielachtal um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung angesucht, wobei die neuerliche wasserrechtliche Bewilligung in Spruchteil I dieses Bescheides erteilt wurde.

Gemäß § 27 Abs. 1 lit. c WRG 1959 erlöschen Wasserbenutzungsrechte durch Ablauf der Zeit bei befristeten und durch den Tod des Berechtigten bei höchstpersönlichen Rechten sowie durch dauernde Einschränkung oder Untersagung nach § 21a leg.cit.

Den Fall des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes hat gemäß § 29 Abs. 1 WRG 1959 die zur Bewilligung zuständige Wasserrechtsbehörde festzustellen und hierbei auszusprechen, ob und inwieweit der bisherige Berechtigte aus öffentlichen Rücksichten, im Interesse anderer Wasserberechtigter oder in dem der Anrainer binnen einer von der Behörde festzusetzenden, angemessenen Frist seine Anlagen zu beseitigen, den früheren Wasserlauf wiederherzustellen oder in welcher anderen Art er die durch die Auflassung notwendig werdenden Vorkehrungen zu treffen hat.

Dabei hat die Behörde nach § 29 Abs. 5 leg.cit. auch ausdrücklich auszusprechen, dass die durch das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes entbehrlich gewordenen, nicht im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten (§ 70 Abs. 1, erster Satz) erloschen sind.

Da die Anlage weiter betrieben wird, ist die Vorschreibung von letztmaligen Vorkehrungen nicht erforderlich.

Zu Teil III:

§ 77 Abs. 1 AVG bestimmt, dass für Amtshandlungen der Behörde außerhalb des Amtes Kommissionsgebühren eingehoben werden können. Die Höhe der Kommissionsgebühren richtet sich nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, wonach für jedes an der Amtshandlung teilnehmende Amtsorgan und je angefangene halbe Stunde Amtshandlung außerhalb des Amtes € 9,45 zu verrechnen sind.

Es war daher in Ansehung dieser Sach- und Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax (Telefax Nr. 02742/9005/14040), mit E-mail (E-mail-Adresse: post.wa1@noel.gv.at) beim Amt der NÖ Landesregierung (Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten) eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr beträgt für die Berufung € 13,--.

Dieser Bescheid ergeht weiters an:

1. die Marktgemeinde Hafnerbach, Kirchenplatz 4, 3386 Hafnerbach
2. die evn wasser GesmbH, EVN Platz, 2344 Maria Enzersdorf
3. die Abteilung Wasserwirtschaft (wasserwirtschaftliches Planungsorgan)
4. die Abteilung Wasserwirtschaft Bearbeiter: Dipl.-Ing. Schell
5. die Abteilung Umwelthygiene

Für den Landeshauptmann

Mag. T o r i n e k

elektronisch unterfertigt

